



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die Regional Media Group GmbH (FN 374184x) als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „N1 Niederösterreich TV“, „RT24“, „SW1 tv“ und „tv-web.at“ die Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass der KommAustria für das Jahr 2019 keine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, getroffenen Maßnahmen binnen der von ihr gesetzten Frist übermittelt wurde.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Regional Media Group GmbH ist als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „N1 Niederösterreich TV“, „RT24“, „SW1 tv“ und „tv-web.at“ bei der KommAustria registriert.

Mit E-Mail der KommAustria vom 06.10.2020 wurde die Regional Media Group GmbH aufgefordert, eine Aufstellung über die angemessene Herausstellung oder Kennzeichnung europäischer Werke in der Präsentation ihrer Programmkataloge in ihren audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf für das Jahr 2019 zu übermitteln. Da dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, wurde die Regional Media Group GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2020 aufgefordert, der KommAustria bis zum 02.12.2020 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihren Programmkatalogen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 übermittelte die Regional Media Group GmbH der KommAustria ein Schreiben, in dem sie ausführte, dass in ihren Abrufdiensten keine europäischen Werke bereitgestellt würden.

Mit Schreiben vom 08.01.2021 leitete die KommAustria gegen die Regional Media Group GmbH gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Berichtspflicht der Förderung europäischer Werke in Programmkatalogen von Mediendienstanbietern gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, für das Jahr 2019 ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Am 12.01.2021 übermittelte die Regional Media Group GmbH eine Stellungnahme, in der abermals das Schreiben vom 03.12.2020 übermittelt und im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die Regional Media Group GmbH somit der Aufforderung der KommAustria entsprochen habe, weshalb die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens unzulässig sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Regional Media Group GmbH war 2019 als Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „N1 Niederösterreich TV“, „RT24“, „SW1 tv“ und „tv-web.at“ bei der KommAustria registriert.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2020 wurde die Regional Media Group GmbH aufgefordert, der KommAustria bis zum 02.12.2020 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G in ihren Programmkatalogen vorzulegen.

Von der Regional Media Group GmbH wurde der KommAustria innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in den Programmkatalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „N1 Niederösterreich TV“, „RT24“, „SW1 tv“ und „tv-web.at“ für das Jahr 2019 gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.12.2020 übermittelte die Regional Media Group GmbH der KommAustria einen Bericht, in dem sie ausführte, dass in ihren Abrufdiensten keine europäischen Werke bereitgestellt würden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich der von der Regional Media Group GmbH bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf ergibt sich aus den entsprechenden Anzeigen bei der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 1.950/12-015, bzw. 06.11.2018, KOA 1.985/18-006.

Die Feststellung zur Aufforderung der KommAustria zur Übermittlung des Berichtes gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass im Jahr 2020 von der Regional Media GmbH innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in den Programmkatalogen der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „N1 Niederösterreich TV“, „RT24“, „SW1 tv“ und „tv-web.at“ für das Jahr 2019 vorgelegt wurde, ergibt sich ebenso wie die Feststellung, dass am 03.12.2020 ein Schreiben der Regional Media Group GmbH betreffend den Bericht für das Jahr 2019 hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren Programmkatalogen eingelangt ist, aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G

§ 40 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

„Förderung europäischer Werke

§ 40. (1) Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf haben in der Präsentation ihrer Programmkatalogen europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

(2) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat die erhobenen Daten dem Bundeskanzler zusammengefasst zu übermitteln.“

Die Regional Media Group GmbH hat als Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln. § 40 Abs. 1 AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf in der Präsentation ihrer Programmkataloge europäische Werke dadurch zu fördern haben, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2020 wurde die Regional Media Group GmbH aufgefordert, der KommAustria bis zum 02.12.2020 einen Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren Programmkatalogen für das Jahr 2019 vorzulegen.

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf der Regulierungsbehörde auf deren Aufforderung eine Aufstellung der nach § 40 Abs. 1 AMD-G getroffenen Maßnahmen zu übermitteln haben. Ist dies nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Abrufdiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes.

Nachdem der KommAustria von der Regional Media GmbH bis zum 02.12.2020 kein Bericht hinsichtlich der Förderung europäischer Werke in ihren audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf für das Jahr 2019 übermittelt wurde, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G für das Jahr 2019 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 40 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, enthält – in Entsprechung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (im Folgenden: AVMD-RL) – Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

Zweck der Bestimmung des § 40 Abs. 2 AMD-G ist es, zur Sicherstellung der Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 13 Abs. 2 AVMD-RL eine Berichtspflicht der Mediendienstanbieter an die Regulierungsbehörde vorzusehen, die ihrerseits wiederum die Daten dem Bundeskanzler zu übermitteln hat (vgl. die Erläuterungen zu § 40 AMD-G zur RV 611 BlgNR 24. GP). Die Bestimmung des § 40 Abs. 2 erster Satz AMD-G sieht somit eine Berichtspflicht von Mediendienstanbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf an die KommAustria vor, damit die Regulierungsbehörde ihrerseits ihrer Verpflichtung gemäß zweiter Satz leg.cit. nachkommen kann.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatumwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Regional Media Group GmbH ihrer Berichtspflicht verspätet nachgekommen ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher – auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste Verletzung dieser Art handelt – davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 40 Abs. 2 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.988/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Jänner 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)